

Wasserverband Rehburg-Loccum
- Der Verbandsvorsteher -

Sitzung des Vorstandes

am: 15.10.1992

TO-Punkt: 7

Sitzung des Ausschusses

am: 15.10.1992

TO-Punkt: 5

Vorlage

zur Beschlußfassung

Bezeichnung des TO-Punktes:

Sicherung des Wassereinzugsgebietes des Wasserwerkes Loccum
hier: Antrag der Stadtratsfraktion "Die Grünen"

Sachverhalt:

Wie aus der als Anlage beigefügten Anfrage der Stadtratsfraktion "Die Grünen" ersichtlich, wird die Behandlung des Themas "Sicherung des Wassereinzugsgebietes des Wasserwerkes Loccum" beantragt.

Der Wasserverband Rehburg-Loccum hat lt. einer Verleihungsurkunde vom 02. Juni 1953 das unbefristete Recht, täglich bis zu 400 cbm Trink- und Brauchwasser im Bereich des Wasserwerkes Loccum zu entnehmen und es zu ge- bzw. verbrauchen.

Am 10. Mai 1984 wurde ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser gestellt. Der diesem Antrag zugrunde gelegte Wasserbedarf betrug bis zu 900 cbm/Tag. Am 23. Oktober 1986 wurde die entsprechende Bewilligung von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg erteilt. Diese Bewilligung setzt die Verleihungsurkunde vom 02. Juni 1953 außer Kraft und erteilt dem WRL das Recht, Grundwasser bis zu einer Menge von 900 cbm/Tag bzw. 250.000 cbm p.a. zutage zu fördern und es nach der Aufbereitung als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung des Ortsteiles Loccum zu verwenden.

Das zu 26.000 qm umfassende Wassergewinnungsgelände liegt ca. 2 km westlich von Loccum im Bereich der Loccumer Heide und auf einer geodätischen Höhe von ca. 67 bis 70 m NN. Wasserschutzgebiete sind noch nicht rechtskräftig ausgewiesen.

Die Beurteilung der topographischen, geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten stützt sich auf die Untersuchungen zum Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis aus dem Jahre 1985. Aufgrund des dort dargestellten Bodenaufbaus sind die Grundwasserneubildungsraten im Einzugsbereich des Wasserwerkes Loccum als überdurchschnittlich anzusehen. Auf dem Wassergewinnungsgelände befinden sich 5 Vertikal-Filterbrunnen mit Teufen zwischen 13 und 19 m, die mit Unterwassertauchpumpen ausgerüstet sind.

In dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach dem Nds. Wassergesetz vom 10. Mai 1984 sind auf der Grundlage des geohydrologischen Gutachtens von Dr. Hans-Werner Holtz vom 28.02.1967 auch Aussagen zum Wasservorkommen in dem genannten Bereich gemacht worden. Das Einzugsgebiet wird in diesem Gutachten mit ca. 1 qkm angenommen.

Diese Unterlagen weisen ferner aus, daß die Grundwassererneuerung im Gebiet der Loccumer Heide lediglich durch das Versickern von Niederschlägen erfolgt. Ein Zufluß von Fremdwässern aus Nachbargebieten erfolgt demnach nicht.

Bei der Erörterung der technischen und wirtschaftlichen Situation des WRL im Jahre 1991 hat auch der Betrieb des Wasserwerkes Loccum eine wesentliche Rolle gespielt. In der hierzu geführten Diskussion haben sich die Organe des WRL übereinstimmend dafür ausgesprochen, daß die Förderung aus dem Wasserwerk Loccum beibehalten werden soll und in diesem Zusammenhang die Bedeutung eigener Förderkapazitäten besonders hervorgehoben.

In dem erarbeiteten Wasserwirtschaftskonzept für das Verbandsgebiet ist hierzu ausgeführt, daß der Weiterbetrieb des Wasserwerkes Loccum sowohl unter monetären als auch unter qualitativen Gesichtspunkten befürwortet wird. Die Trinkwasserqualität des Wasserwerkes ist hygienisch/chemisch einwandfrei, trotz eines auffällig erhöhten Nickelgehaltes. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Erhaltung des Wasserwerkes Loccum ist die schlechte Mischbarkeit der Wässer der beiden zuliefernden Wasserverbände und die damit verbundene direkte Abhängigkeit von einem dieser Verbände.

Im Wasserversorgungskonzept "2000" des Landkreises Nienburg vom 30.04.1986 ist der Bereich um das Wasserwerk Loccum als für die Wassergewinnung besonders wichtiges Wasservorkommen (ohne festgesetztem Schutzgebiet) ausgewiesen.

Wie bereits ausgeführt, ist für das Wasserwerk Loccum bisher kein Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.

Nach § 48 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, um

1. Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen oder
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten.

Die Verordnung, durch die das Wasserschutzgebiet nach § 48 Abs. 2 NWG festzusetzen ist, trifft für das Wasserschutzgebiet die unterschiedlichen Schutzbestimmungen. Sie kann es in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen einteilen.

In der Schutzzone I, mit einem Radius von 10 m um den Brunnen, ist jegliche Nutzung verboten.

Die Schutzzone II mit einer Ausdehnung bis zu 400 m umschließt die sogenannte "50-Tage-Linie". Von der äußeren Grenze dieser Schutzzone benötigt das Grundwasser mindestens 50 Tage, bis es in den Brunnen gelangt. In dieser Zeit sollten alle gesundheits-schädlichen Keime abgestorben sein. Innerhalb der Schutzzone II sind dann bestimmte Handlungen und Anlagen verboten oder beschränkt zulässig. Z. B.: Bebauung, insbesondere mit landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, Düngung, Kleingärten, Lagerung von Heizöl, Abgrabungen, Gärfuttermieten.

Die Schutzzone III umfaßt das gesamte Einzugsgebiet der Wasserversorgung. Wenn das Einzugsgebiet weiter als 2 km reicht, wird sie in eine Zone III a und III b aufgeteilt. In ihr soll das Grundwasser von nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen geschützt werden. Auch hier sind bestimmte Handlungen und Anlagen verboten oder beschränkt zulässig. Z. B. Ablagern von Schutt, Abfallstoffen, Öl, wassergefährdenden Stoffen, wie Lösungsmittel, Teer, Phenole usw., Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Massentierhaltung, Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben.

Dies vorausgeschickt, sind die Fragen aus dem Schreiben der Stadtratsfraktion "Die Grünen" wie folgt zu beantworten:

zu 1.

Der Wasserverband ist bemüht, möglichst bald die Voraussetzungen für den Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu schaffen. Dies setzt aber voraus, daß eine eingehende Grundwasserbeobachtung innerhalb der vorgesehenen Schutzgebietsumgrenzung erfolgt. Für die Schutzgebietsumgrenzung wurden vom Nieders. Landesamt für Bodenforschung zunächst 23 Grundwassermeßstellen festgelegt, die über das Einzugsgebiet verteilt sind. Für eine Jahresentnahme von rd. 250.000 cbm sind nunmehr 5 weitere Meßstellen in den Westen des Grundwassereinzugsgebietes festgelegt worden. Die Stadt hat in einer ersten Maßnahme 10 dieser Meßstellen hergestellt, weitere Meßstellen sollen im Haushaltsjahr 1993 hergestellt werden.

zu 2.

Eine gewerbliche Nutzung im Bereich des ehemaligen Birkenlagers könnte zu Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes führen bzw. etwaige gewerbliche Nutzungen sind unter den Einschränkungen der Schutzzone III nur zulässig.

zu 3.

Die jetzt geplanten Bauleitplanverfahren sollen u. a. auch dazu dienen, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu Stellungnahmen zu einem größtmöglichen Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Loccum zu gelangen, um daraus Rückschlüsse für etwaige Nutzungsbeschränkungen zu ziehen.

zu 4.

Die über einen etwaigen Bebauungsplan zugelassenen Nutzungen müssen derart beschränkt sein, daß Auswirkungen auf ein künftiges Wasserschutzgebiet nicht zu erwarten sind, so daß sich die Frage nachträglicher Entschädigung nicht stellen dürfte.

zu 5.

Der Einschätzung der Bedeutung der Sicherung des Rohstoffes Wasser ist aus Sicht des WRL uneingeschränkt zuzustimmen. In den weiteren Verfahren muß der WRL zwingend versuchen, seine Wasserförderung im Bereich des Wassereinzugsgebietes Loccum so weit als möglich auszudehnen. Der Wasserverband wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Antrages auf Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes auch zu überprüfen haben, ob die gutachterlichen Untersuchungen von Dr. Holtz aus dem Jahre 1967 nicht zu aktualisieren sind.

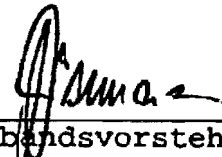
Beschlußvorschlag der Verwaltung:

- ohne -

An den

1. Vorstand
2. Ausschuß

Rehburg-Loccum, 01.10.1992


Verbandsvorsteher

Anlage Wasserwerbend 15.10.82

Ratsfraktion

Die GRÜNEN in Rehburg - Loccum

An den Wasserverbandsvorsteher

des Wasserverbandes der Stadt Rehburg - Loccum

z. Hd.

Herrn Hüsemann

Sehr geehrter Herr Hüsemann,

wir bitten, in der nächsten Wasserverbandssitzung das Thema Wasserschutzgebiet Loccum zu behandeln.

In der Trinkwasserschutzgebietskarte des Landkreises Nienburg Weser (aufgestellt am 30.6.1989), wird das Wassergewinnungsgebiet Loccum schon als Schutzgebiet zeichnerisch dargestellt.

Nach Auskunft des Landkreises und nach tel. Rücksprache mit Ihnen, Herr Hüsemann wurde uns mitgeteilt, daß diese zeichnerische Darstellung des Schutzgebietes einer Zielvorstellung des Landkreises und des Wasserverbandes Rehburg - Loccum entspricht, jedoch bis jetzt nicht ein rechtlich festgesetztes Schutzgebiet ist.

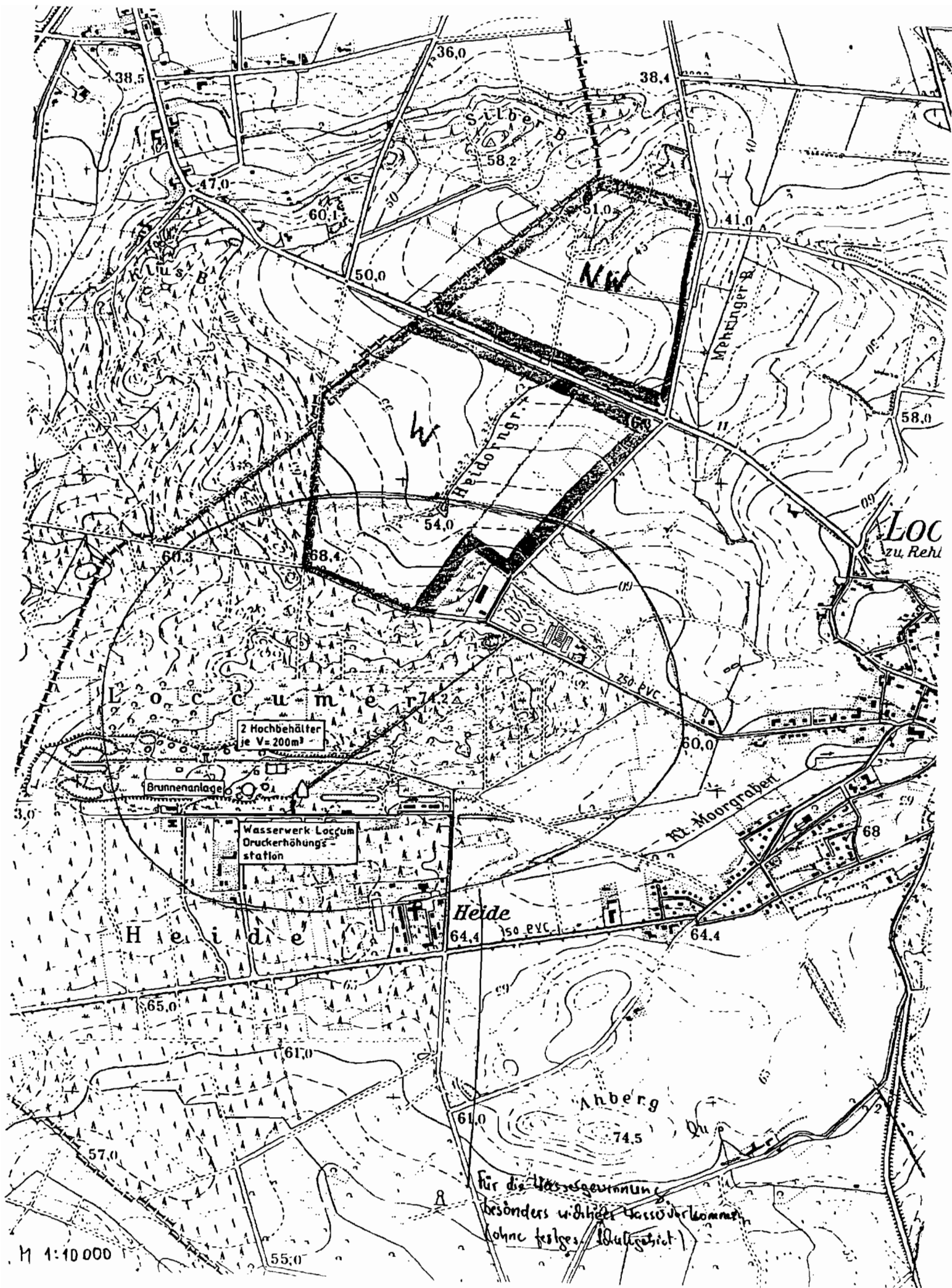
Laut Ihrer Aussage müßten zur Festsetzung der Grenzen eines Wasserschutzgebietes geologische Untersuchungen erfolgen (damit der Wasserverband weiß, woher das Trinkwasser kommt), und es müßte ein öffentliches Planverfahren zur Festsetzung der Grenzen eines Wasserschutzgebietes durchgeführt werden.

Da bis zum heutigen Zeitpunkt nicht sicher gesagt werden kann, woher das Trinkwasser dem Wasserwerk zufließt, können die eingezeichneten Grenzen in der jetzt vorliegenden Trinkwasserschutzkarte höchstens Anhaltspunkte liefern.

Wie uns in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 6.4.1992 bekannt wurde, spricht sich der Ortsrat Loccum für eine gewerbliche Nutzung des ehem. Birkenlagers aus.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Wasserverbandsvorstand der Stadt Rehburg - Loccum um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann beabsichtigt der Wasserverband R-L die entsprechenden Planungsschritte zu beginnen, um das Wassereinzugsgebiet Loccum zum Wasserschutzgebiet zu erklären ?
2. Besteht die Gefahr, daß durch eine gewerbliche Nutzung des Birkenlagers dem Wasserwerk Loccum und dessen Wassereinzugsgebiet Schäden entstehen könnten ?
3. Da die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes einige Jahre dauern wird, über eine gewerbliche Nutzung des Birkenlagers die Stadt Rehburg - Loccum offenbar in der nächsten Zeit entscheiden möchte, wollen wir gerne wissen, wie der Wasserverband R-L diesen Interessenkonflikt zu seinen Gunsten lösen möchte .
4. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes bringt Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Flächen mit sich und schließt eine gewerbliche Nutzung generell aus. Könnte es zu späteren Entschädigungszahlungen des Wasserverbandes an den oder die gewerbetreibenden im Birkenlager kommen ?
5. Die Sicherung des lebensnotwendigen Rohstoffes Wasser wird in den nächsten 5 -10 Jahren eine große Bedeutung für unsere Bürger bekommen. Die Preise für den Fremdwasserbezug werden stetig steigen. Ist es in der jetzigen Situation für den Wasserverband nicht zwingend notwendig über eine spätere Ausweitung der Wasserförderung nachzudenken und heute die planerischen Schritte zu tun ?



L o c c u m e r

2 Hochbehälter
je V=200m³

Brunnenanlage

Wasserwerk Loccum
Druckerhöhungs-
station

H e i d e

Heide

Abberg

für die Wassergewinnung
besonders wichtiger Wasservorkommen
ohne festes Schutzgebiet

M 1:10 000

Rehburg - Loddumer Bürger
gegen Giftmüll in
Münchehagen

2.6.91²

Volker Hartung
Preußische Str. 8
3056 Rehburg - Loddum

05037/1619

Öko - Institut Darmstadt
z.H. Christoph Ewen
Prinz Christians Weg 7
6100 Darmstadt

Betr.: GSU Verfahrensbegutachtung

Liebe Leute,

hier kommen einige Punkte, von denen wir glauben, daß sie bei der Begutachtung des GSU-Verfahrens eine Rolle spielen.

Da es sich bei der GSU-Anlage um eine Modellanlage zur Giftmüllbehandlung handelt, muß als erstes der rechtliche Rahmen einvernehmlich geklärt sein. So muß im Extremfall bei Versagen der Anlage ein sofortiger Ausstieg aus diesem Verfahren möglich sein.

Die zur Behandlung in der Anlage vorgesehenen Öle/Sickerwässer sind vor Behandlungsbeginn umfassend zu analysieren. (Schwermetalle, CKW's, Halogene[Cl, J, Br, F] etc.) Eine umfassende Massenstrom- und Stoffstromanalyse soll so ermöglicht werden.

Um die von der Anlage ausgehenden Emissionen qualitativ und quantitativ zu erfassen, sollten hier umfangreiche Meßprogramme erarbeitet werden. Es sollte jederzeit möglich sein die in den Emissionen (fest, flüssig, Gase) der Anlage enthaltenen Schadstoffe in ihren Volumen- und Massenströmen zu benennen und zu qualifizieren.

Die Wirksamkeit der Aktivkohlefilter ist ständig zu kontrollieren. (Wirksamkeit bei z.B.: Hg, Cd, desweiteren CKW's, Dioxine, Furane etc.) Desweiteren muß ausgeschlossen werden, daß es durch Rückführung gesättigter Aktivkohlefilter in das Fluidbett der Anlage zu einer Aufkonzentration an Schadstoffen kommt.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf PIC's im Emissionsstrom der GSU-Anlage gelegt werden.

Es sollte auch untersucht werden, ob neben den Cl-Halogenen noch weitere Halogenverbindungen auftreten/können.

Bei der Erarbeitung des Meßprogramms zur Begleitung des GSU-Verfahrens sollten neben den Untersuchungsparametern und ihrer zeitlichen Ermittlung auch verschiedene Grenz- oder Schwellenwerte bestimmt werden, die es notwendig machen, die Behandlung, sofern keine Aussicht auf Änderung besteht, zu beenden. Diese Schwellen-